

| | | | |
|--|---|--------------------------------------|--------------------------------|
| Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident | | Jahrgang 2003 Nr. 2 01.12.2003 | 6.73.05 Nr. 2 |
| Mitteilungen | | | |
| GKL / FB 05 23.11.2000 § 55 Abs. 2 HHG | 6. Studienangelegenheiten und Studienordnungen 73.05 Lehramt an Gymnasien – Unterrichtsfach Italienisch | | |

| | <i>GKL / FB 05</i> | <i>Bekanntmachung HMWK</i> | <i>StAnz.</i> | <i>Seite</i> |
|-----------------|--------------------|----------------------------|---------------------|--------------|
| <i>StudienO</i> | 23.11.2000 | 28.11.2001 | Nr. 51 - 17.12.2001 | 4569 |

STUDIENORDNUNG
der Gemeinsamen Kommission Lehramtsstudiengänge
der Justus-Liebig-Universität Gießen
für das Unterrichtsfach Italienisch
im Rahmen des Studiums mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

vom 23. November 2000

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Gemeinsamen Kommission Lehramtsstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 13. Dezember 2000 (StAnz. 2001 S. 993) und in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert am 8. Dezember 1999 (GVBl. I S. 481), erlässt die Gemeinsame Kommission Lehramtsstudiengänge nach Anhörung des Fachbereiches 05 Sprache, Literatur, Kultur die folgende Studienordnung.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien besteht aus dem Studium von zwei Unterrichtsfächern und dem Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften.

(2) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Unterrichtsfach Italienisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien auf der

Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995, der Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche vom 18. Mai 1990 (ABl. 1991 S. 286) und der Ordnung für die Zwischenprüfung für die Studierenden an der Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 11.12.1967 (ABl. 1968 S. 216) in der jeweils gültigen Fassung.

| | | | | | |
|-------------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|
| GKL/FB 05 23.11.2000 | StudienO Unterrichtsfach Italienisch | Jahrgang 2003 Nr. 2 | 01.12. 2003 | 6.73.05/ Nr. 2 | S. 2 |
|-------------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|

§ 2

Beginn des Studiums

Das Studium des Unterrichtsfaches Italienisch kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden. Studierenden ohne Vorkenntnisse in der italienischen Sprache wird empfohlen, das Studium aufgrund des turnusmäßigen Lehrangebots im Wintersemester zu beginnen.

§ 3

Dauer des Studiums

Der Fachbereich Sprache, Literatur, Kultur schafft auf der Grundlage dieser Studienordnung und nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel die Voraussetzung dafür, dass die Studierenden unter Berücksichtigung der übrigen Ausbildungsteile nach vier Semestern die Zwischenprüfung abschließen und sich nach weiteren vier Semestern zur Ersten Staatsprüfung melden können.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert das Studium des Unterrichtsfaches Italienisch Lateinkenntnisse. Die Sprachkenntnisse sollen gemäß § 33 Abs. 4 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter bei Studienbeginn vorhanden sein oder müssen in den ersten Semestern, spätestens bis zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

(2) Die Lateinkenntnisse nach Abs. 1 werden nachgewiesen durch:

- a) das Latinum nach Maßgabe der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 3. Mai 1998 (ABl. 1998 S. 394) oder
- b) das Ablegen von Prüfungen nach Maßgabe der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 3. September 1981 (ABl. 1981 S. 643).

§ 5

Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Unterrichtsfaches Italienisch soll die für die Ausübung eines Lehramtes an Gymnasien erforderlichen fachlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden einschließlich der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit vermitteln.

(2) Das Studium soll auf Grundlage der sicheren Kenntnis der italienischen Sprache eine angemessene Vertrautheit mit den literaturwissenschaftlichen, sprachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und landeskundlichen Aspekten des Italienischen vermitteln.

§ 6

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des Unterrichtsfaches Italienisch umfasst 70 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich 6 SWS für das Schulpraktikum. Davon beträgt der fachdidaktische Anteil 8 SWS.

| | | | | | |
|-------------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|
| GKL/FB 05 23.11.2000 | StudienO Unterrichtsfach Italienisch | Jahrgang 2003 Nr. 2 | 01.12. 2003 | 6.73.05/ Nr. 2 | S. 3 |
|-------------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|

(2) Das Studium gliedert sich in:

1. das Grundstudium mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern und einem Umfang von 36 Semesterwochenstunden (SWS),
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern und einem Umfang von 28 SWS,
3. das Schulpraktikum im Grund- oder Hauptstudium mit einem Umfang von 6 SWS.

Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

(3) Das Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

1. Fachwissenschaftlicher Bereich

1.1 Sprachwissenschaft

- Einführung in die Sprachwissenschaft für Studierende der Romanistik (Vorlesung) 2 SWS
- Einführung in die italienische Sprachwissenschaft (Übung) 2 SWS
- Proseminar oder wiss. Übung zur italienischen Sprachwissenschaft 2 SWS

1.2 Literaturwissenschaft

- Einführung in die italienische Literaturwissenschaft 2 SWS
- Proseminar oder wiss. Übung zur italienischen Literaturwissenschaft 2 SWS
- Vorlesung oder wiss. Übung zur italienischen Literaturwissenschaft 2 SWS

Eines der Proseminare oder eine der wiss. Übungen kann auch im Hauptstudium belegt werden.

1.3 Landeskunde

- Landeskunde I 2 SWS

2. Fachdidaktischer Bereich

- Einführungskurs Fachdidaktik 2 SWS
- Proseminar Fachdidaktik 2 SWS

3. Fachpraktischer Bereich

- Italienisch für Anfänger 4 SWS
- Italienisch für Fortgeschrittene 4 SWS
- Übung zur Grammatik und Aussprache des Italienischen (für Anfänger) 2 SWS
- Übersetzung Italienisch-Deutsch I 2 SWS
- Übersetzung Deutsch-Italienisch I 2 SWS
- Grammatik 2 SWS
- Lektürekurs 2 SWS

(4) Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

1. Fachwissenschaftlicher Bereich

1.1 Sprachwissenschaft

- Hauptseminar zur italienischen Sprachwissenschaft 2 SWS
- Hauptseminar, wiss. Übung oder Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft 2 SWS
- Wiss. Übung „Sprachwissenschaftliche Analyse italienischer Texte“ 2 SWS

| | | | | | |
|-------------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|
| GKL/FB 05 23.11.2000 | StudienO Unterrichtsfach Italienisch | Jahrgang 2003 Nr. 2 | 01.12. 2003 | 6.73.05/ Nr. 2 | S. 4 |
|-------------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|

1.2 Literaturwissenschaft

- Hauptseminar zur italienischen Literaturwissenschaft 2 SWS
- Hauptseminar, wiss. Übung oder Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft 2 SWS
- Wiss. Übung „Interpretation italienischer literarischer Texte“ 2 SWS

1.3 Landeskunde

- Landeskunde II 2 SWS

2. Fachdidaktischer Bereich

- Vorlesung Fachdidaktik 2 SWS
- Hauptseminar Fachdidaktik 2 SWS

3. Fachpraktischer Bereich

- Übersetzung Deutsch-Italienisch II 2 SWS
- Übersetzung Deutsch-Italienisch III 2 SWS
- 2 Übungen Composizione 4 SWS
- Sprachpraxis für Examenkandidaten 2 SWS

(5) Darüber hinaus nehmen die Studierenden am Schulpraktikum teil. Näheres hierzu regelt § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Studiennachweise

(1) Während des Grundstudiums sind als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise/LN) bzw. über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweis/TN) zu erwerben:

1. Fachwissenschaftlicher Bereich

Leistungsnachweise:

- Einführung in die italienische Sprachwissenschaft
- Einführung in die italienische Literaturwissenschaft
- Landeskunde I

Teilnahmenachweis:

- Proseminar oder wiss. Übung zur italienischen Sprachwissenschaft
- Proseminar oder wiss. Übung zur italienischen Literaturwissenschaft

Der Teilnahmenachweis für eine dieser Lehrveranstaltungen kann auch im Hauptstudium erbracht werden.

2. Fachpraktischer Bereich

Leistungsnachweise:

- Italienisch für Fortgeschrittene
- Übersetzung Deutsch-Italienisch I

Teilnahmenachweis:

- Übersetzung Italienisch-Deutsch I

| | | | | | |
|-------------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|
| GKL/FB 05 23.11.2000 | StudienO Unterrichtsfach Italienisch | Jahrgang 2003 Nr. 2 | 01.12. 2003 | 6.73.05/ Nr. 2 | S. 5 |
|-------------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|

(2) Während des Hauptstudiums sind als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise/LN) und über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweise/TN) zu erwerben:

1. Fachwissenschaftlicher Bereich

Leistungsnachweise:

- Hauptseminar zur italienischen Sprachwissenschaft
- Hauptseminar zur italienischen Literaturwissenschaft

Teilnahmenachweis:

- Landeskunde II

2. Fachpraktischer Bereich

Leistungsnachweis:

- Übersetzung
Deutsch-Italienisch III

Teilnahmenachweis:

- Composizione

3. Fachdidaktischer Bereich

Leistungsnachweis:

- Hauptseminar Fachdidaktik

(3) Die Leistungsnachweise werden von den Lehrenden nach Maßgabe der Regelungen des Instituts für Romanische Philologie ausgestellt. Sie beruhen auf aktiver Teilnahme und einer schriftlichen Leistung (Klausur oder Referat/Hausarbeit). Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird den Studierenden mitgeteilt, in welcher der aufgeführten Formen der Leistungsnachweis zu erbringen ist.

(4) Darüber hinaus ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum nach Maßgabe von § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums zu erwerben.

§ 8 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind die Beauftragten des Instituts für Romanische Philologie zuständig.

(2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere zum Studienbeginn sowie im Falle eines Studiengang- oder Studienortwechsels in Anspruch genommen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 30. Oktober 2001

Prof. Dr. H. Neumann

Vorsitzender der Gemeinsamen
Kommission Lehramtsstudiengänge

| | | | | | |
|-------------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|
| GKL/FB 05 23.11.2000 | StudienO Unterrichtsfach Italienisch | Jahrgang 2003 Nr. 2 | 01.12. 2003 | 6.73.05/ Nr. 2 | S. 6 |
|-------------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|

Anlage

Studienplan Unterrichtsfach Italienisch

Grundstudium (Semester 1 bis 4)

| | | |
|-------------------------------------|---|--------|
| Fach- wissen- schaft | Literaturwissenschaft | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die ital. Literaturwissenschaft (LN) 2 SWS • Proseminar oder wiss. Übung zur ital. Lit.wiss (TN) 2 SWS • Vorlesung oder wiss. Übung zur ital. Lit.wiss. 2 SWS <hr style="width: 100%;"/> | 6 SWS |
| | Sprachwissenschaft | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Einf. in d. Sprachwiss. f. Studierende der Romanistik (Vorlesung) 2 SWS • Einführung in die ital. Sprachwissenschaft (LN) 2 SWS • Proseminar oder wiss. Übung zur ital. Sprachwiss. (TN) 2 SWS <hr style="width: 100%;"/> | 6 SWS |
| | Landeskunde | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Landeskunde I (LN) 2 SWS | 2 SWS |
| Fach- didaktik | <ul style="list-style-type: none"> • Einführungskurs Fachdidaktik 2 SWS • Proseminar Fachdidaktik 2 SWS <hr style="width: 100%;"/> | 4 SWS |
| Fach- praxis | <ul style="list-style-type: none"> • Italienisch für Anfänger 4 SWS • Italienisch für Fortgeschrittene (LN) 4 SWS • Übung zur Grammatik u. Aussprache des Ital. für Anfänger 2 SWS • Übersetzung Ital.-Deutsch I (TN) 2 SWS • Übersetzung Deutsch-Ital. I (LN) 2 SWS • Grammatik 2 SWS • Lektürekurs 2 SWS <hr style="width: 100%;"/> | 18 SWS |

| | | | | | |
|-------------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|
| GKL/FB 05 23.11.2000 | StudienO Unterrichtsfach Italienisch | Jahrgang 2003 Nr. 2 | 01.12. 2003 | 6.73.05/ Nr. 2 | S. 7 |
|-------------------------|---|------------------------|----------------|-----------------------|------|

Hauptstudium (Semester 5 bis 8)

| | | |
|-------------------------------------|--|--|
| Fach- wissen- schaft | Literaturwissenschaft | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Hauptseminar ital. Literaturwissenschaft (LN) 2 SWS • Hauptseminar, wiss. Übung oder Vorlesung zur ital. Literaturwissenschaft 2 SWS • Wiss. Übung „Interpretation ital. literarischer Texte“ 2 SWS <hr style="width: 100%;"/> 6 SWS | |
| | Sprachwissenschaft | |
| Fach- wissen- schaft | <ul style="list-style-type: none"> • Hauptseminar ital. Sprachwissenschaft (LN) 2 SWS • Hauptseminar, wiss. Übung oder Vorlesung zur ital. Sprachwissenschaft 2 SWS • Wiss. Übung „Sprachwissenschaftliche Analyse italienischer Texte“ 2 SWS <hr style="width: 100%;"/> 6 SWS | |
| | Landeskunde | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Landeskunde II (TN) 2 SWS | |
| Fach- didaktik | <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung Fachdidaktik 2 SWS • Hauptseminar Fachdidaktik (LN) 2 SWS <hr style="width: 100%;"/> 4 SWS | |
| Fach- praxis | <ul style="list-style-type: none"> • Übersetzung Deutsch-Italienisch II 2 SWS • Übersetzung Deutsch-Ital. III (LN) 2 SWS • Composizione (2 SWS mit TN) 4 SWS • Sprachpraxis für Examenskandidaten 2 SWS <hr style="width: 100%;"/> 10 SWS | |